

Bericht an den Nationalrat

A. Vorbemerkungen

Auf der 84. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die vom 8. bis 22. Oktober 1996 in Genf stattgefunden hat, wurde am 22. Oktober 1996 u.a.

das Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschifffahrt
(Mindestnormen), 1976

angenommen.

Der amtliche deutsche Wortlaut des angeführten Protokolls ist in der Anlage
angeschlossen.

Nach Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl.
Nr. 223/1949 i.d.g.F., ist jedes Mitglied verpflichtet, die auf den Tagungen der
Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden
den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die
Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen und den
Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die getroffenen
Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Die Verpflichtung - die für alle jeweils auf den Tagungen der Internationalen
Arbeitskonferenz angenommenen Urkunden besteht - gilt auch dann als erfüllt,
wenn in den Fällen, in denen eine Ratifikation nicht möglich oder vorgesehen
ist, dem Nationalrat ein Bericht zur Kenntnis gebracht wird, in dem die gegen-
wärtige Rechtslage in Beziehung auf die Forderungen oder Vorschläge der
Urkunden dargestellt wird.

B. Die internationale Urkunde

Das Protokoll sieht eine Erweiterung des Verzeichnisses der Übereinkommen im Anhang zu dem Hauptübereinkommen (Übereinkommen (Nr. 147) über Mindestnormen auf Handelsschiffen) um die im Teil A des „ergänzenden Anhangs“ des Protokolls angeführten Übereinkommen und allenfalls auch um die in Teil B des „ergänzenden Anhangs“ des Protokolls angeführten Übereinkommen vor. Voraussetzung für eine Ratifikation des Protokolls ist natürlich, daß vorher oder zumindest gleichzeitig mit dem Protokoll auch das Hauptübereinkommen ratifiziert wurde oder wird. Das Übereinkommen Nr. 147 aus dem Jahre 1976 ist von Österreich bis dato nicht ratifiziert. Ebenfalls ist eine Ratifikation einer Reihe von weiteren 11 Übereinkommen, deren volle Erfüllung durch Österreich für die Umsetzung des Übereinkommens Nr. 147 erforderlich ist, bis dato noch ausständig.

C. Rechtslage und Folgerungen

Zur Frage der Ratifikation des Protokolls wurden die Stellungnahmen der zuständigen Stellen des Bundes sowie der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingeholt.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr teilte mit, daß es keinen Anlaß sehe, das Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Handels-schiffahrt (Mindestnormen), 1976 zu ratifizieren. Das dem Protokoll zugrunde-liegende Übereinkommen (von Österreich nicht ratifiziert) sei von Österreich durch die Vorschriften des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, der See-schiffahrts-Verordnung, BGBl. Nr. 189/1981, sowie des Seeschiffahrts-Er-füllungsgesetzes, BGBl. Nr. 387/1996, materiell erfüllt. Technische (Mindest-) Normen bildeten den Gegenstand mehrerer Übereinkommen der International Maritime Organisation (IMO), deren Mitglied Österreich seit vielen Jahren sei, sowie zahlreicher EU-Vorschriften, die regelmäßig dem aktuellen Stand der

Technik angepaßt würden. Eine Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 147 bzw. des Protokolles wäre aber im Hinblick auf mögliche hinkünftige Präjudizwirkungen nicht zielführend.

Die Bundesarbeitskammer teilte mit, daß sie grundsätzlich keine Einwände gegen eine Ratifikation hätte. Die Arbeitgeberseite hat sich im Gegenstand verschwiegen.

In Anbetracht der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr sowie des Umstandes, daß eine Ratifikation des Protokolls jeglicher Grundlage entbehrt, solange das Übereinkommen Nr. 147 nicht ratifiziert ist, wäre von einer Ratifikation des Protokolls durch Österreich Abstand zu nehmen.

Zur Erfüllung der eingangs erwähnten Vorlagepflicht gemäß der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation hat die Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates vom ^{22. Okt. 1998} dem Bericht über das Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976 zugestimmt und beschlossen, die beteiligten Bundesminister einzuladen, bei allfälligen künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Gebiet, die Bestimmungen des Protokolls soweit wie möglich zu berücksichtigen und den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat zu übermitteln.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, der Nationalrat möge den Bericht über das Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976, zur Kenntnis nehmen.

PROTOKOLL VON 1996 ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE HANDELSCHIFFFAHRT (MINDESTNORMEN), 1976

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 8. Oktober 1996 zu ihrer vierundachtzigsten Tagung zusammengetreten ist, verweist auf die Bestimmungen des Artikels 2 des Übereinkommens über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976 (im folgenden „das Hauptübereinkommen“ genannt), in dem unter anderem festgestellt wird:

„Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich,

- a) für die in seinem Gebiet eingetragenen Schiffe eine Gesetzgebung zu erlassen über
 - i) Sicherheitsnormen, einschließlich Normen für Befähigung, Arbeitszeit und Besatzungsstärke, um die Sicherheit des Lebens an Bord zu gewährleisten;
 - ii) geeignete Maßnahmen der Sozialen Sicherheit;
 - iii) die Beschäftigungs- und Aufenthaltsbedingungen an Bord, soweit diese nach Ansicht des Mitglieds nicht durch Gesamtarbeitsverträge geregelt oder durch die zuständigen Gerichte in einer für die beteiligten Reeder und Seeleute gleichermaßen verbindlichen Weise festgelegt sind;

und sich zu vergewissern, daß die Bestimmungen dieser Gesetzgebung den im Anhang zu diesem Übereinkommen aufgeführten Übereinkommen oder Artikeln von Übereinkommen im wesentlichen gleichwertig sind, sofern das Mitglied nicht anderweitig zur Durchführung der betreffenden Übereinkommen verpflichtet ist,“

verweist ferner auf die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 des Hauptübereinkommens, in dem festgestellt wird:

„Erhält ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und dessen Hafen von einem Schiff auf seinem planmäßigen Kurs oder aus betriebstechnischen Gründen angelaufen wird, eine Beschwerde oder Beweismaterial, daß dieses Schiff nach Inkrafttreten des Übereinkommens nicht dessen Normen entspricht, so kann es der Regierung des Landes, in dem das Schiff eingetragen ist, einen Bericht mit einer Abschrift an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermitteln und die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung aller Bedingungen an Bord treffen, die eindeutig eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit darstellen,“

verweist auf das Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, in dessen Artikel 1 Absatz 1 festgestellt wird:

„Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als ‘Diskriminierung’

- a) jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vor-

genommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen;

- b) jede andere Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, und die von dem betreffenden Mitglied nach Anhörung der maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, und anderer geeigneter Stellen bestimmt wird,“

verweist auf das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, 1982, am 16. November 1994,

verweist auf das Internationale Übereinkommen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978, in der 1995 geänderten Fassung,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die teilweise Neufassung des Hauptübereinkommens, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines Protokolls zum Hauptübereinkommen erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Oktober 1996, das folgende Protokoll an, das als Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976, bezeichnet wird.

Artikel 1

1. Jedes Mitglied, das dieses Protokoll ratifiziert, hat das Verzeichnis der Übereinkommen im Anhang zu dem Hauptübereinkommen um die Übereinkommen in Teil A des Ergänzenden Anhangs und um die in Teil B dieses Anhangs aufgeführten Übereinkommen zu erweitern, die es gegebenenfalls gemäß Artikel 3 annimmt.

2. Die Erweiterung um das in Teil A des Ergänzenden Anhangs aufgeführte Übereinkommen, das noch nicht in Kraft ist, wird erst wirksam, wenn das betreffende Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 2

Ein Mitglied kann dieses Protokoll gleichzeitig mit der Ratifikation des Hauptübereinkommens oder jederzeit danach durch Mitteilung seiner förmlichen Ratifikation des Protokolls an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung ratifizieren.

Artikel 3

1. Jedes Mitglied, das dieses Protokoll ratifiziert, hat gegebenenfalls durch eine seiner Ratifikationsurkunde beigefügte Erklärung anzugeben, welches oder welche der in Teil B des Ergänzenden Anhangs aufgeführten Übereinkommen es annimmt.

2. Ein Mitglied, das nicht alle der in Teil B des Ergänzenden Anhangs aufgeführten Übereinkommen angenommen hat, kann durch eine spätere Erklärung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes angeben, welches andere oder welche anderen der in Teil B des Ergänzenden Anhangs aufgeführten Übereinkommen es annimmt.

— 3 —

Artikel 4

1. Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 dieses Protokolls hat die zuständige Stelle vorherige Beratungen mit den repräsentativen Verbänden der Reeder und der Seeleute durchzuführen.

2. Die zuständige Stelle hat, sobald es möglich ist, den repräsentativen Verbänden der Reeder und der Seeleute Informationen bezüglich der vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gemäß Artikel 8 Absatz 1 mitgeteilten Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen zugänglich zu machen.

Artikel 5

Für die Zwecke dieses Protokolls ersetzt das Übereinkommen über die Heimschaffung der Seeleute (Neufassung), 1987, im Fall eines Mitglieds, das dieses Übereinkommen annimmt, das Übereinkommen über die Heimschaffung der Schiffsleute, 1926.

Artikel 6

1. Dieses Protokoll bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.

2. Dieses Protokoll tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen von fünf Mitgliedern, von denen drei jeweils eine Handelsflotte mit einem Brutto-Raumgehalt von mindestens einer Million Tonnen besitzen, eingetragen worden sind, in Kraft.

3. In der Folge tritt dieses Protokoll für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 7

Jedes Mitglied, das dieses Protokoll ratifiziert hat, kann es, wann immer das Hauptübereinkommen gemäß dessen Artikel 7 gekündigt werden kann, durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung dieses Protokolls wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

Artikel 8

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn die in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

Artikel 9

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

— 4 —

Artikel 10

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Protokolls und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 11

Für die Zwecke der Neufassung dieses Protokolls und hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem es nicht mehr ratifiziert werden kann, gelten sinngemäß die Bestimmungen von Artikel 11 des Hauptübereinkommens.

Artikel 12

Der französische und der englische Wortlaut dieses Protokolls sind in gleicher Weise verbindlich.

*Ergänzender Anhang**Teil A*

Übereinkommen (Nr. 133) über die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (zusätzliche Bestimmungen), 1970

und

Übereinkommen (Nr. 180) über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe, 1996

Teil B

Übereinkommen (Nr. 108) über Personalausweise für Seeleute, 1958

Übereinkommen (Nr. 135) über Arbeitnehmervertreter, 1971

Übereinkommen (Nr. 164) über den Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung der Seeleute, 1987

Übereinkommen (Nr. 166) über die Heimschaffung der Seeleute (Neufassung), 1987